

Zu - VI c 6276/42 II -
6080

Richtlinien
zur Durchführung des Luftschutzes in Archiven.

A) Vorbemerkungen

Die Organisation und Durchführung der Luftschutzmaßnahmen in Archiven obliegt dem Archivleiter und dem Betriebsluftschutzleiter. Sie haben in Benehmen mit den zuständigen Stellen (vorgesetzte Dienstbehörde, örtlicher Luftschutzleiter und zuständige Partei - dienststelle) und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse alle Maßnahmen zu treffen, die im Falle eines Luftangriffes nach menschlichem Ermessen einen hinreichenden Schutz des Archivs und seiner wertvollen Bestände vor Beschädigung oder Vernichtung gewährleisten.

Bei der Durchführung der Luftschutzmaßnahmen ist der Gesichtspunkt der Erhaltung der Bestände den ihrer augenblicklichen Benutzbarkeit in jeder Weise voranzustellen.

Die Kosten für die Durchführung der Luftschutzmaßnahmen sind von dem Archiv zu tragen, dessen Gebäude und Bestände gesichert werden. Nötigenfalls sind Zuschüsse bei der obersten Dienstbehörde auf dem Dienstwege zu beantragen.

B) Allgemeine Luftschutzmaßnahmen in Archiven.

Zur Sicherung der Archive und ihrer Bestände vor Luftgefährdung sind die nach den gegebenen Luftschutzbestimmungen vorgeschriebenen allgemeinen Maßnahmen besonders sorgfältig durchzuführen. Soweit die Archive dem Erweiterten Selbstschutz angehören, gilt die MDV. 755 - Richtlinien für die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz.

In den Archiven luftgefährdeter Gegenden ist ein ständiger Luftschutzbereitschaftsdienst einzuführen. Die Notwendigkeit und die Zeit der Ableistung dieses Dienstes sind nach der jeweiligen Luftlage in Benehmen mit dem örtlichen Luftschutzleiter zu bestimmen. An dem Luftschutzbereitschaftsdienst haben sich sämtliche Gefolgschaftsmitglieder zu beteiligen, falls nicht im Einzelfall auf Grund der bestehenden Vorschriften oder aus sonstigen bestimmten Gründen eine Befreiung erfolgt.

Soweit die vorhandenen Kräfte nicht ausreichen, ist bei dem zuständigen Ortpolizeivorwalter (örtlicher Luftschutzleiter) zu beantragen, daß weitere Kräfte gegebenenfalls im Wege der Verpflichtung dienstfremder Personen für den Wachdienst herangezogen werden.

Auch für die notwendige Ausbildung der Einsatzgruppe im Luftschutz ist Sorge zu tragen. Die Angehörigen der Einsatzgruppe sind mit den örtlichen Verhältnissen des Archivs vertraut zu machen und müssen genaue schriftliche Anweisungen für den Fall des Einsatzes erhalten.

Öfters